

Satzung des „netzwerkdraht e.V.“

Die Satzung wurde auf der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 27.08.2009 in Altena beschlossen und am 28.01.2010 geändert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „netzwerkdraht e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Südwestfalen durch die Förderung des definierten Kompetenzfeldes Draht und drahtnahe Branchen sowie
 - Aufbau eines Clusters und die systematische Betreuung der Unternehmensentwicklung seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung eines wachstums-, gründungs- und ansiedlungsfreundlichen Klimas für Anbieter aus dem Bereich Draht in der Region, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU),
 - die Aufschließung der regionalen Unternehmen für innovationsorientierte Maßnahmen,
 - die Etablierung, Sicherung und Weiterentwicklung der aufgebauten Marke „netzwerkdraht“,
 - die dispositive Vorbereitung von Geschäftsaktivitäten unter der Marke „netzwerkdraht“,
 - den Aufbau und die systematische Betreuung eines Anbieter - Netzwerkes.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann eine Projektgruppe beauftragen, die mit Durchführungsaufgaben betraut wird. Zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche kann der Verein Gesellschaften gründen, die im Sinne dieser Satzung tätig werden. Derartige Unternehmen sind wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich vom Verein getrennt zu halten und sie dürfen keine Änderung an den Zielsetzungen des Vereins bewirken. Der Verein kann sich an der Gründung von Gesellschaften oder an schon existierenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen, Körperschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Behörden werden.
2. Der Verein hat ordentliche, persönliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere fachliche und wissenschaftliche Kenntnisse den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Persönliche Mitglieder sollten keinem Unternehmen angehören bzw. besondere Gründe für diese Art der Mitgliedschaft nachweisen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand ist.

Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.

Der Vorstand kann auch einen differenzierten Sanktionskatalog beschließen.

Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist beziehungsweise mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Entgelte

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts berechnet.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer festgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Vorstand (§ 10)
 - der Beirat (§ 11)
2. *Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung* kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen (§11).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen, Erlass einer Geschäftsordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
 - Berufung der Mitglieder eines Beirates gemäß § 11 der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter bestellen oder einen Geschäftsführer benennen, der der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt. Der Verein muss in diesem Falle mit dem Geschäftsführer einen Vertrag abschließen, der den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung festlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet überdies über die Einstellung weiterer Mitarbeiter.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen sind durch eine Person und eine Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Zu Beginn der Versammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Ein Vorschlag hierzu soll in der Einladung unterbreitet werden.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d. h. die Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Fördernde Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bleiben außer Betracht.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Im Fall der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit;
 - mit der Niederlegung des Amtes;
 - mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
 - mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bzw. der durch ihn vertretenden Institution aus dem Verein;
 - durch Tod.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu den Veranstaltungen und Projektinitiativen des Vereins kann ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Der Beirat berät insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm und gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 10 Personen nicht überschreiten. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser beruft mindestens zwei Sitzungen jährlich ein und leitet diese auch. Der Vereinsvorstand nimmt an diesen Sitzungen teil.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 14 Inkrafttreten des Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Anlage: Beitragordnung (nicht Teil der Satzung)

Altena, 28.01.2010